

Pflegebeitragsverordnung der Gemeinde Uetikon am See

Art. 1 Geltungsbereich

Die Pflegebeitragsverordnung regelt die finanziellen Beiträge der Gemeinde an pflegebedürftige EinwohnerInnen.

Sie gilt für alle BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen, die

- a) pflegebedürftig sind (gemäss BESA, RAI/RUG oder ähnlichen anerkannten Bedarfserfassungsinstrumenten) und
- b) in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde Uetikon am See eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und
- c) ihren Wohnsitz während den letzten zehn Jahren während mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Uetikon am See hatten und
- d) keine Zusatzleistungen zur AHV / IV beziehen.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Uetikon am See ist dafür besorgt, dass den EinwohnerInnen ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies und möglichst kostengünstiges stationäres Pflegeangebot zur Verfügung steht.

Ist in keinem Heim, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, ein Bett frei, erhalten BewohnerInnen, die in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, mit dem die Gemeinde Uetikon keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, Pflegebeiträge. Die BewohnerInnen solcher Heime sind verpflichtet, in ein Alters- und Pflegeheim mit Leistungsvereinbarung einzutreten, sofern ihnen dort in den ersten sechs Monaten nach dem Heimeintritt ein Bett angeboten wird. Wenn in dieser Zeit kein Wechsel möglich ist, werden auch nach Ablauf dieser Frist Pflegebeiträge ausbezahlt. In diesem Fall wird maximal der gleiche Beitrag wie im teuersten Heim, mit dem eine Leistungsvereinbarung vorliegt, bezahlt. Falls die BewohnerInnen in diesen ersten sechs Monaten auf einen Wechsel verzichten, verlieren sie den Anspruch auf Pflegebeiträge. Die Gemeinde Uetikon am See kann Ausnahmen bewilligen.

Pflegebedürftige gemäss Art. 1, welche die ungedeckten Pflege- und Betreuungskosten nicht alleine tragen können, werden von der Gemeinde finanziell unterstützt. Die Beitragsleistung der Gemeinde erfolgt subsidiär.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde an die Pflege- und Betreuungskosten, nachfolgend Pflegebeitrag genannt, richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- a) Ausmass der Pflegebedürftigkeit
- b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der pflegebedürftigen Person
- c) Sozialversicherungsbeiträge inklusive Krankenkassenleistungen an die Pflegekosten

Art. 3 Leistungsvereinbarungen

Der Gemeinderat schliesst Leistungsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen ab, welche geeignet sind, ein stationäres Pflegeangebot gemäss Art. 2 Abs. 1 sicherzustellen.

Art. 4 Ungedeckte Pflegekosten der Pflegeeinrichtungen

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die ungedeckten Pflege- und Betreuungskosten. Diese ergeben sich aus den von der Gemeinde anerkannten Pflege- und Betreuungskosten der Pflegeeinrichtung, abzüglich der Krankenkassenbeiträge.

Art. 5 Berechnung des Gemeindebeitrags

Die Höhe der Pflegebeiträge bemisst sich nach dem Einkommen und dem Vermögen der pflegebedürftigen Person und ihres Lebenspartners (Ehegatten, eingetragene PartnerInnen) sowie nach dem Ausmass der Pflegebedürftigkeit gemäss einem anerkannten Bedarfserfassungsinstrument. Pflegebedürftige, welche Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV / IV haben, erhalten nur dann Pflegebeiträge, wenn sie damit finanziell besser gestellt werden.

Zum anrechenbaren Einkommen gehören sämtliche steuerbaren Einkünfte, ausgenommen Einkünfte aus selbstbewohnten Liegenschaften (Ziffer 199 minus Ziffer 180 Steuererklärung 2007).

Zum anrechenbaren Vermögen gehören das steuerbare Vermögen sowie allfällig geleistete Erbvorbezüge und Schenkungen der letzten zehn Jahre.

Art. 6 Einkommens- und Vermögensgrenzen

Die Gemeinde entrichtet an beitragsberechtigte Personen Pflegebeiträge, sofern deren Einkommen Fr. 80'000.00 und deren Vermögen Fr. 300'000.00 nicht übersteigt. Die Einkommens- und Vermögensgrenze gilt für die pflegebedürftige Person. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wird der Grenzwert beim Einkommen verdoppelt und beim Vermögen auf insgesamt Fr. 800'000.00 angehoben.

Hat die pflegebedürftige Person oder deren Ehepartner unterstützungsberechtigte Kinder, werden die Einkommens- und Vermögensgrenzwerte pro Kind um 25 % angehoben.

Art. 7 Beitragssätze

Den beitragsberechtigten Personen werden folgende Beiträge an die ungedeckten Pflege- und Betreuungskosten entrichtet:

BESA		RAI/RUG		
Pflegebedarfsgruppe	1	Pflegestufe CH-Index	1	45 %
Pflegebedarfsgruppe	2	Pflegestufe CH-Index	2 und 3	65 %
Pflegebedarfsgruppe	3	Pflegestufe CH-Index	4 und 5	70 %
Pflegebedarfsgruppe	4	Pflegestufe CH-Index	6 bis 12	75 %

Art. 8 Grundlagen

Die Anspruchsberechtigung auf Pflegebeiträge wird aufgrund der letzten eingeschätzten Steuererklärung geprüft.

Haben sich Einkommen und Vermögen seit der letzten Einschätzung massgeblich verändert, können sich GesuchstellerInnen in Härtefällen auf die aktuelle Situation beziehen.

Art. 9 Rückforderung von Pflegebeiträgen

Die Gemeinde kann Beiträge zurückfordern, die aufgrund falscher oder fehlender Angaben ausbezahlt worden sind.

Art. 10 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug. Der Datenschutz wird sichergestellt.

Art. 11 Dauer

Diese Pflegebeitragsverordnung wird, nach Eintritt der Rechtskraft des erforderlichen Gemeindeversammlungsbeschlusses, auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt.

Die Pflegebeitragsverordnung gilt längstens bis 31.12.2012. Der Gemeinderat hat der Stimmbürgerschaft bis spätestens Ende 2011 einen Antrag über die Aufhebung, die definitive Einführung oder die Änderung dieser Bestimmungen zu unterbreiten.